

99063056261001, 99063056261001

Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vorlegen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/138881482/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063056261001, 99063056261001
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Abluftbehandlungsanlage, Emissionsmessung, Betreiber, Messstelle, Emission, Biofilter, Immissionsschutz, 30 BImSchV, Schadstoffmessung,

Modul	Sachverhalt
	Emissionsmessbericht, ReSyMeSa, Geruchsstoffe, Emissionsbericht, Olfaktometrische Analyse, LAI-Mustermessbericht, Immission, Abfallbehandlungsanlage, BImSchG, Biogasanlage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100), Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_30/__11.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29b.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_30/__12.html
Teaser	Wenn Sie eine Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen betreiben, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen.
Volltext	Die Durchführung der Messung beauftragen Sie bei einer bekanntgegebenen Messstelle. Über die Ergebnisse müssen Sie einen Messbericht erstellen und diesen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen.
Erforderliche Unterlagen	Messbericht mit Angaben über: • Messplanung

Modul	Sachverhalt
	• Messergebnis • verwendete Messverfahren • Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind
Voraussetzungen	• Sie betreiben eine Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen. • Sie haben Ihre Anlage neu errichtet oder wesentlich geändert. • Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie legen den Messbericht folgendermaßen vor: • Sie wenden sich an eine bekanntgegebene Messstelle, stellen die erforderlichen Informationen für die Messung zur Verfügung und vereinbaren einen Messtermin. • Anschließend bestätigt die Messstelle die Messplanung und meldet diese zusammen mit dem Messtermin der für Sie zuständigen Behörde. • Zum Messtermin ermittelt die Messstelle die Emissionswerte und vergleicht sie mit den gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerten Ihrer Abfallbehandlungsanlage. • Nach Abschluss der Messung erhalten Sie von der Messstelle einen Messbericht. • Prüfen Sie den Messbericht und reichen Sie ihn unverzüglich bei der für Sie zuständigen Immissionsschutzbehörde ein.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer.
Frist	5 Jahr(e) Den Messbericht müssen Sie unverzüglich nach der Messung zusammen mit allen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einreichen. Wenn Ihre Abfallbehandlungsanlage neu errichtet oder wesentlich verändert wurde, müssen Sie die Messungen im ersten Jahr nach Inbetriebnahme alle 2 Monate an mindestens einem Tag durchführen. Ab dem zweiten Jahr nach Inbetriebnahme müssen Sie die Messungen ein Mal alle 12 Monate an mindestens 3 Tagen durchführen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	• Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen • Unternehmen, die Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen betreiben, müssen den Luftschadstoffausstoß regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen • Messung muss durch akkreditierte (bekanntgegebene) Messstellen durchgeführt werden • Anlass für die Messung: Anlage wurde neu errichtet Anlage wurde wesentlich verändert regelmäßige Überwachung • Fristen für die Messung: im ersten Jahr nach Inbetriebnahme alle 2 Monate anschließend alle 12 Monate • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vorlegen